

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt, Riesa
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Geschäftsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 118.

Freitag, 22. Mai 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger
bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Alle Besitzer von Weinstöcken insbesondere diejenigen, deren Weinstöcke im
vorigen Jahre vom echten oder falschen Weltan besaßen waren, werden unter Hinweis
auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 5. Mai 1906
hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das erstmalige Schwelen der Weinstöcke
zur Verhütung des echten Weltan in den nächsten Tagen, das Besprühen der Blätter
und bez. der Trauben mit einprozentiger Kupfersalzlösung oder mit nur 0,5 prozentiger
Lösung von Carbolineum (Boehol) zur Vorbeugung gegen den falschen Weltan
(Peronospora viticola) etwa noch weiteren 8–14 Tagen zum ersten Male vorzunehmen
sein wird.

Nähtere schriftliche Anleitungen zur Bekämpfung der Nebenschädlinge befinden sich
in den Händen der Herren Gemeindevorstände und Gutsverwalter und wird den In-
teressenten antheimgegeben, diese sich zur Einsichtnahme bei den gedachten Stellen zu
erbitte, wobei bemerkt wird, daß seitens des Bezirksschreibervereins Sprögen (Holder-
sprögen) zur unentbehrlichen Benutzung beschafft und außer bei der Königlichen Amt-
hauptmannschaft bei den Herren Vorstandsmitgliedern des Bezirksschreibervereins, Herrn
Rittergutsbesitzer Sachse auf Merschwitz, Herrn Gemeindevorstand Kaiser in Wolters-
dorf bez. Herrn Bürgermeister Richter in Radeburg, Herrn Pfarrer Weihenborn in
Bampergswalde, Herrn Gemeindevorstand Schreiber in Frauenhain und Herrn Gemeinde-
vorstand Benvoritz in Glaubitz bez. Herrn von Altrich auf Gröba zu erlangen sind.

Die Obstbaumwärter sind über den Umgang mit der gedachten Spröge unterrichtet.
Lebriegen richtet zurzeit auf Stachel- und Johannisbeersträuchern die Larve
(Ästerraupe) der Stachelbeerweise (Nomadas ventricosus) großen Schaden an. Es
empfiehlt sich, die besäulenen Sträucher mit trocken gelblichem Kalk, durch welchen die
Larve getötet wird, zu bestäuben.

Weiter sind jetzt auf den Apfelbäumen vielfach die jungen Triebe mit Weltans
pilzen (Podosphaera) bedekt. Es empfiehlt sich hiergegen das Ausbrechen der ganz
weichen Triebe und das Schwelen des Baumes.

Die Ortspolizeibehörden werden unter Bezugnahme auf die an sie ergangene
besondere Verfügung vom 13. Mai 1907, Nr. 951 b E, veranlaßt für die Durchführung
der erforderlichen Maßnahmen besorgt zu sein und es sich insbesondere angelegen sein
zu lassen, ein gemeinsames Vorgehen zunächst zu vermitteln bez. herbeizuführen.

Großenhain, am 21. Mai 1908.

1444 a E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Es werden Schießschießen abgehalten:

a) auf dem Infanterie-Schießplatz bei Haldehäuser:

am 26., 27., 29. u. 30. d. Ms. ungefähr von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.

b) auf dem Feldartillerie-Schießplatz bei Zeithain:

auch südlich des Würtziger Weges, am 27., 29. und 30. d. Ms. ungefähr
von 7 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schieß-
tag so bemüht, daß sie $\frac{1}{2}$, Stunde vor Beginn der Schießen durchgeführt ist.

Der Würtziger Weg und die Mühlberger Straße sind nur während der Schießen
auf dem Feldartillerie-Schießplatz gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagböumen und durch Hochklappen
unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsfürstliche Bekanntmachung vom 7. Mai
d. J. Nr. 346 b. D., abgedruckt in Nr. 106 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem
Bemerkten bekannt gemacht, daß Übertretungen nach §§ 336¹ bis 368² des Reichs-
strafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortseinwohnern auf dem vorge-
schriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 21. Mai 1908.

346 D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Für das Baden in der Elbe sind folgende Anordnungen zu beachten.

1. Das Baden in der Elbe darf nur an besonders abgesteckten Orten stattfinden.
Die Badenden haben ausnahmslos Badehosen zu tragen.

2. Niemand darf ohne Begleitung einer Gondel über den Elbstrom oder größere
Strecken als vom oberen Ende der am rechten Elbufer bei Meissen und bei Probnitz
aufgestellten Schwimm- und Badeanstalt bis an die am unteren Ende der leichteren
angebrachten Leitern schwimmen. Dem Surse des Schwimmlehrers oder Aufsichts-
führenden ist Seiten der Badenden sofort Folge zu leisten.

3. Das Abschwimmen der Badenden von den Schwimmanstalten nach der
Schiffahrtsstraße ist nur bis zu einer Entfernung von höchstens 20 m von den Schwimm-
anstalten ab gestattet.

4. Das Betreten des Ufergeländes, soweit es nicht den Badeplatz unmittelbar
begrenzt, nach Ablegen der Kleider ist nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis
zu 60 Pf. oder entsprechender Haft geahndet.

Die Ortspolizeibehörden der an der Elbe gelegenen Ortschaften des hiesigen Elb-
stromamtsbezirkes haben nicht nur die Befolgung obiger Anordnungen durch die von
ihnen mit der Aufsichtsführung zu beauftragenden Personen überwachen zu lassen,
sondern auch an den ihrer Aufsicht unterstehenden Elbbadeplätzen diese Anordnungen
mittels Tafelanschlages (Plakat) noch besonders bekannt zu machen.

Beweis für Wohnungsnachweis

t. d. Typ. d. St. für Wohnung-Suchende kostenfrei. Für Ver-
mietete bei Selbstentzug in die Höhe 10 Pf., bei verlangtem
Einzug durch unseren Beamten 20 Pf.; die im Tageblatt
annoncierten Wohnungen etc. finden kostenfreie Aufnahme.

Beweis für Wohnungsnachweis!

Geschäftsstelle.

Anzeigen für das "Riesaer Tageblatt" erbitten wir uns bis spätestens
vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.